

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire =
Rivista storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 59 (2009)

Heft: 3

Buchbesprechung: Versorgt und vergessen. Ehemalige Verdingkinder erzählen [Marco
Leuenberger, Loretta Seglias (Hg.)]

Autor: Müller, Marcel

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizern weniger abweisend verhielt als gegenüber Ausländern. Am Ende des 19. Jahrhunderts, als das Verhältnis zwischen Gemeindebürgern und Zugezogenen sich verschlechterte, wurde die Einbürgerungspolitik der Städte jedoch liberaler. Regula Argast zeigt in ihrem Beitrag über Basel, dass hier sogar aktiv um junge männliche Neubürger geworben wurde. Freilich wurde darauf geachtet, dass die Kandidaten private Versicherungen abschlossen, um die Fürsorgeaufwendungen der Gemeinde niedrig zu halten. In Genf, das von Anina Gidkov behandelt wird, suchte man das Ungleichgewicht zwischen Eingesessenen und Ausländern zu beheben, indem man für die zweite oder dritte Generation ein erleichtertes Einbürgerungsverfahren ins Auge fasste. Mit dem Ersten Weltkrieg gingen die Einbürgerungen dann überall zurück, und in der Folge wich die Bürgerrechtspolitik der Stadtgemeinden kaum mehr von der des Bundes ab. Der Diskurs über Assimilationskriterien und Gesundheitserfordernisse folgte – auch wenn die Gesetzgebung nicht synchron verlief – auf allen Ebenen dem gleichen Muster. Vordringlich blieb die «Überfremdungsbekämpfung», Einbürgerungen wurden durch lange Domizilerfordernisse und Tauglichkeitsprüfungen erschwert. Seit den 80er Jahren setzte dann eine Phase der Integrationsbemühungen ein, die in Bern und Genf in jüngster Zeit das Einbürgerungsverfahren, im Einklang mit der Sicht des Bundesgerichts, zu einem rekursfähigen Verwaltungsakt machte. Der Abwehrreflex gegen Ausländer, deren Integrationsfähigkeit bezweifelt wird, nahm zumindest in den Städten ab, wobei die Frage offen bleibt, ob es sich dabei um eine gesamtschweizerische Entwicklung handelt.

Der Band schliesst mit dem Beitrag von Nicole Schwalbach über die Ausbürgerungen zur Zeit des Zweiten Weltkrieges. Die in der Bundesverfassung von 1848 festgelegte Unverlierbarkeit des Schweizerbürgerrechts wurde bereits zu Beginn des 20. Jahrhunderts relativiert, seit 1903 galten Ausnahmeregelungen, die einen Entzug der unrechtmässig erworbenen Staatsangehörigkeit ermöglichten. Die mit der Verfassungsrevision von 1928 dem Bund zugewiesene Kompetenz, den Verlust des Schweizer Bürgerrechts zu regeln, wurde vorerst gegen Scheinehen und Doppelbürger angewandt, bekam dann aber eine politische Dimension. Unter dem Vollmachtenregime erlassene Bundesbeschlüsse erlaubten die Expatriierung von im Ausland befindlichen Personen, die sich gegen die Sicherheit oder politische Unabhängigkeit des Landes vergangen hatten. Mit den Ausbürgerungen wurden so Exempel statuiert und die hohen Konformitätsforderungen verdeutlicht, die mit dem Schweizer Bürgerrecht verbunden wurden.

Die neue Geschichte des Schweizer Bürgerrechts reflektiert in umfassender Weise den aktuellen Forschungsstand und wird wohl für geraume Zeit als Referenzwerk dienen. Ein Glossar und ein chronologischer Überblick über Verfassungen und Gesetze im Anhang ermöglichen auch Lesern, die mit der jüngeren Schweizergeschichte nicht vertraut sind, eine rasche Orientierung. Der Band eignet sich deshalb sowohl als Einstieg in die Thematik als auch – wie in der abschliessenden Zusammenfassung betont wird – als Wegweiser für die politische Praxis.

Beatrix Mesmer, Bern

Marco Leuenberger, Loretta Seglias (Hg.): **Versorgt und vergessen. Ehemalige Verdingkinder erzählen.** Zürich, Rotpunktverlag, 2008. 319 S., zahlr. Abb.

Im Rahmen des Nationalfondsprojekts «Verdingkinder, Schwabengänger, Spazzacamini und andere Formen von Fremdplatzierung und Kinderarbeit in der Schweiz im 19. und 20. Jahrhundert» wurden in den Jahren 2005 bis 2008 die münd-

lichen Lebensberichte von über 270 ehemaligen Verding- und Heimkindern gesammelt, d.h. von Kindern, die sich Kost und Logis zumeist mit ihrer Arbeitsleistung erst verdienen mussten. Der nun vorliegende Band vereinigt 40 Kurzporträts, wobei es den Autorinnen und Autoren nicht darum ging, «besonders krasse Missbrauchsfälle an die Öffentlichkeit zu bringen, sondern einem breiten Spektrum von Verdingkinderschicksalen Raum zu geben und in den Kontext der damaligen Lebensverhältnisse und Geisteshaltung zu stellen». Die Lebensberichte werden denn auch durch thematische Kapitel zum Verdingwesen ergänzt, welche die wirtschaftlichen Ursachen und die sozialen bzw. häufig auch traumatischen Folgen für die Betroffenen erörtern.

Verschiedene Gründe wie Armut oder Scheidung der Eltern konnten zu einer behördlichen Kindswegnahme mit anschliessender Fremdplatzierung führen. Zumeist auf einem bäuerlichen Betrieb verkostgeldet, waren Verdingkinder als Gesinde lukrativer als erwachsene Knechte oder Mägde, da man über das für sie gezahlte Kostgeld hinaus auch noch umsonst über ihre Arbeitskraft verfügen konnte. Für die Industrie galt mit dem 1877 erlassenen eidgenössischen Fabrikgesetz zwar ein Arbeitsverbot für Kinder unter vierzehn Jahren. Eine entsprechende gesetzliche Regelung für die Landwirtschaft existierte indes nicht; noch in den 1930er Jahren beispielsweise machten Kinder unter fünfzehn Jahren knapp zwanzig Prozent aller ständigen Arbeitskräfte in der Landwirtschaft aus. Schulbesuch und Berufslehre – so das Fazit eines gleichlautenden Kapitels – galten als Nebensache. Zwar verpflichtete auch hier Artikel 27 der Bundesverfassung von 1874 die Kantone zu genügendem Primarunterricht. Trotzdem ging die Arbeit auf Feld und Hof vielerorts vor, mit verständnisvoller Duldung durch Lehrkörper und Schulbehörden.

Mit diesen sozio-ökonomischen Umständen und Zwängen sahen sich grundsätzlich auch viele nichtverdingte Kinder konfrontiert. Der Übergang zwischen einer Mithilfe in der familiären Produktionseinheit und gesundheitsgefährdender Kinderarbeit war diesbezüglich wohl in vielen Fällen fliessend. Die von Paul Senn in den 1940er Jahren aufgenommenen und in einer eindrucklichen Bildstrecke wiedergegebenen Photographien von Verding- und Heimkindern zeigen vordergründig ein in seiner Ärmlichkeit alltägliches kleinbäuerliches Milieu. Die soziale Stigmatisierung und ihre Folgen, die die Photographien verschweigen, kommen erst in den Kindheits- und Jugendschilderungen zur Sprache. Ausbeutung, Gewalt und soziale Ausgrenzung dominierten das Leben vieler Verdingkinder in einem solchen Ausmass, das auch ihrem Umfeld nicht verborgen blieb. Die aus der Erniedrigung und Isolation resultierenden Schuld- und Schamgefühle verfolgten viele Verdingkinder bis ins Erwachsenenalter hinein, und nicht wenige verschwiegen später ihre leidvollen Erfahrungen selbst gegenüber Ehepartnern und Kindern. Für manche schliesslich wurde das von den Basler Professoren Heiko Haumann und Ueli Mäder geleitete Forschungsprojekt zum Anlass einer persönlichen Aufarbeitung.

Auch wenn es Pflegekinder gab, denen es nach einer Fremdplatzierung gut oder gar besser als vorher erging, drängt sich die Frage auf, wie die gravierenden negativen Auswüchse des Pflegekinderwesens so lange in diesem Ausmass von Gesellschaft und Behörden toleriert werden konnten. *Versorgt und vergessen* bietet hierzu durchaus Erklärungsansätze. Die Gemeindebehörden und vormundschaftlichen Organe seien sich – so Katharina Moser in ihrem Beitrag – über ihre Pflichten im Pflegekinderwesen häufig nicht im Klaren gewesen. Vielleicht schätzten sie

aber auch die Geisteshaltung der Pflegeeltern falsch ein: Viele der ehemaligen Verdingkinder berichten von veritablen Potemkinschen Dörfern, mit denen ihre Peiniger den – zumeist angekündigt erscheinenden – Vormündern eine gute Behandlung ihrer anvertrauten Schützlinge vorgaukelten. Auch wenn die mangelhafte oder gar unterlassene Pflegekinderaufsicht selbst vonseiten der Behörden verschiedentlich kritisiert worden sei, ist gemäss Katharina Moser augenfällig, dass die Behörden die Pflegeplätze weit weniger streng beurteilten als die Lebensverhältnisse in den Herkunftsfamilien der Kinder. Besonders in ländlichen Gebieten sei die Kontrolle der Pflegeplätze zudem durch die persönlichen Beziehungen und Kontakte stark eingeschränkt gewesen.

Sprachlos bleibt man indes angesichts des kruden Sadismus und der tausend Spielarten von Gewalt, mit denen viele der Kinder gequält wurden. Hier, wo die analytischen Instrumentarien der Geschichts- und Sozialwissenschaften zwangsweise versagen müssen, paraphrasieren die entsprechenden Themenkapitel zu einem grossen Teil die Lebensberichte. Den zahlreichen Missbrauchsschilderungen steht dabei leitmotivisch immer das Wegschauen zur Seite. Auch wenn Lehrer, Nachbarn oder Paten bisweilen eine Umplatzierung erreichten, wurde das Leiden der drangsalierten Kinder vom (mit)wissenden sozialen Umfeld zumeist ignoriert. Auch wenn früheres Nichteingreifen der staatlichen Behörden den Betroffenen und den – bezüglich Verantwortung zunehmend delegierungsfreudigen – Nachgeborenen als ungeheuerlich erscheint, liegt das eigentliche Skandalon in der fehlenden Zivilcourage der Einzelnen. Diese demokratische Tugend, auf die viele Verdingkinder nicht zählen konnten, erscheint gerade nach Lektüren wie *Versorgt und vergessen* als erste Bürgerpflicht – im Hier und Jetzt. *Marcel Müller, St. Gallen*

Constanze Jecker: **Sendungsbewusstsein, Kirchliche Kriegskommunikation und die Anfänge der Radio-Predigten in der Schweiz 1925–1945.** Freiburg, Academic Press Fribourg / Paulusverlag Freiburg (Schweiz), 2009, 203 S., 1 Abb. (Religion – Politik – Gesellschaft in der Schweiz, hg. von Urs Altermatt, Bd. 49).

Die erste Radio-Predigt in der Schweiz wurde am Karfreitag, am 10. April 1925, ausgestrahlt. Nach der Konzession der Schweizerischen Rundspruchgesellschaft (SRG) hatten die drei Landeskirchen, die katholische, die reformierte und die christkatholische, als einzige Institutionen das Recht auf eigene Sendungen. Im Zentrum der Studie von Constanze Jecker stehen die Deutschschweizer Radio-Predigten von 1933 bis 1945, die einen wichtigen Teil des religiösen Programms ausmachten, bei der Hörerschaft ein grosses Echo auslösten und in Tageszeitungen oft besprochen wurden. Weil mit dem neuen elektronischen Medium – wie nie zuvor – ein Massenpublikum erreicht werden konnte, hatten die Kirchen ein Interesse daran, ihre Botschaft auch im Radio zu verbreiten. Der Bundesrat, der die Kirchen in der Konzession bevorzugt behandelte, erwartete seinerseits von ihnen im Radio einen Beitrag zur Geistigen Landesverteidigung. Zur Abwehr der nationalsozialistischen Propaganda, die in Form von Wochenschauen und Filmen in die Schweiz überschwappte, wollte der Bundesrat einen ideologischen Wall errichten, der tief in der Gesellschaft verankert werden sollte: Die Medien sollten die Ängste der Bevölkerung zerstreuen und nationale Werte propagieren. Zur Geistigen Landesverteidigung am Radio liegt im Gegensatz zu jener in der Presse bis heute keine medien- und kommunikationswissenschaftliche Inhaltsanalyse vor.

In einem ersten empirischen Teil skizziert Constanze Jecker die Bedingungen, unter denen die Radio-Predigten entstanden: Die Landeskirchen, die sich stark